

Prüfung der Voraussetzungen des Notstandes

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Kollektivmitglieds für die Handlungen „dritter Personen“ wird immer in Frage kommen, wenn ein Kollektivmitglied zu den anderen Kollektivmitgliedern kein Vertrauen hätte haben dürfen. Selbstverständlich darf man bei der Bewertung dieser Handlungen nicht vergessen, daß der Leiter oder die Mitglieder eines Kollektivs sich in der Situation der Pflichtenkollision (Notstand) befinden haben können (Art. 22 des polnischen StGB). Das wird immer dann der Fall sein, wenn sie das Vertrauen zu einzelnen Kollektivmitgliedern (auch zu dem Patienten) verloren haben, aber keine andere Wahl hatten. Sie können in Anbetracht des Fehlens von Ersatzkräften trotz ihres Protestes gezwungen sein, mit den Kräften zu arbeiten, die man ihnen zur Verfügung stellt. Der gleiche Fall des Notstandes liegt vor, wenn infolge fehlender Plätze ein Patient aus dem Krankenhaus entlassen werden muß, ohne daß man zu ihm das Vertrauen hat, daß er zu Hause alle Anordnungen befolgen wird. Das Risiko, das man damit eingeht, überschreitet zwei-

fellos die gesellschaftlich zulässigen Grenzen. Es muß deshalb im Vergleich zu dem Wert der Güter und Interessen, die man dadurch schützen will, genau abgewogen werden. Das geht schon aus den Voraussetzungen des Notstandes hervor. Für die Prüfung der Schuld ist hier immer zu untersuchen, ob für den Leiter oder das Mitglied eines Kollektivs die reale Möglichkeit bestanden hat, anders zu handeln.

Bei der Untersuchung der Grundlagen für die Verantwortlichkeit der einzelnen Kollektivmitglieder ist höchste Vorsicht geboten. Es besteht nämlich in Anbetracht der Vielfalt der Situationen, der Fälle und der Verschiedenheit der Fehler von Mitgliedern eines Kollektivs die große Gefahr, bei der Bewertung dieser Fehler selbst einen juristischen Fehler zu begehen²¹.

(Übersetzer: Alfred R. Werner, Berlin)

21 Vgl. E. Schmidt, „Der Arzt im Strafrecht“, in: Ponsold, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 1957, S. 65: „Nur ganz sorgfältige Berücksichtigung der weitgehenden Verschiedenartigkeit der Fälle kann hier vor juristischen „Kunstfehlern“ bewahren.“

Prof. Dr. habil. KARL BÖNNINGER, Institut für Staatstheorie und Staatsrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig
Prof. Dr. habil. RICHARD HÄHNERT, Institut für Zivilrecht der Karl-Marx-Universität Leipzig

Zur Entschuldung bäuerlicher Betriebe in den LPGs

Mit dem freiwilligen Zusammenschluß aller Bauern der DDR in LPGs wurden die Grundlagen für die Herausbildung der neuen, sozialistischen Klasse der Genossenschaftsbauern geschaffen. Unser Staat schenkt der Entwicklung dieser neuen Klasse große Aufmerksamkeit. Eine der mannigfachen Förderungsmaßnahmen ist die besondere juristische Behandlung der auf den in die LPG eingebrachten Bodenflächen ruhenden Belastungen. Das Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern beim Eintritt in die LPG vom 17. Februar 1954 (GBI. S. 224) legt fest, daß Klein- und Mittelbauern sowie ehemalige Land- oder Industriearbeiter (§ 1 der 1. DB bzw. § 5 der 3. DB zum Entschuldungsgesetz) von den auf ihren eingebrachten Flächen ruhenden Schuldsommen befreit werden, wenn die Schuld vor dem 9. Mai 1945 entstanden sowie durch Grundpfandrechl gesichert ist und von einem Kreditinstitut der DDR geltend gemacht werden kann.

Bei dieser Regelung wurde davon ausgegangen, daß die Grundpfandrechte (vor allem die Hypothek) im kapitalistischen Deutschland Hauptinstrumente der Ausbeutung der Klein- und Mittelbauern durch das Monopolkapital waren¹. Völlig zu Recht wurde deshalb die Entschuldung nicht durchgeführt, wenn Großbauern — als Angehörige der Bourgeoisie — in die LPG eintraten. Seit Erlaß des Entschuldungsgesetzes sind jedoch elf Jahre vergangen: seit fünf Jahren produziert die Landwirtschaft der DDR vollgenossenschaftlich. Es ergibt sich die Frage, ob unter den gegenwärtigen Bedingungen der Herausbildung der neuen, einheitlichen Klasse der Genossenschaftsbauern die bisherige Entschuldungsregelung noch im vollen Umfang aufrechterhalten werden kann.

Die Problematik soll an einem praktischen Beispiel gezeigt werden: Im Jahre 1959 trat der Genossenschaftsbauer S. mit seinem 25 ha-Betrieb der LPG Typ III in K. bei. Im Jahre 1927 hatte er eine Hypothek aufgenommen. Bis zum Jahre 1989 sind jährlich etwa 800 MDN an den Gläubiger, in diesem Fall die Deutsche Landwirtschaftsbank, zu zahlen. Solange der Genossenschaftsbauer S. in der LPG voll arbeiten konnte, ist der

Betrag regelmäßig bezahlt worden. 1962 mußte er wegen Alters und schlechter Gesundheit jedoch aus der Berufsarbeit ausscheiden. Seit diesem Zeitpunkt bezieht er eine staatliche Rente, Einnahmen aus der individuellen Hauswirtschaft und aus Bodenanteilen, welche die LPG an ihn in begrenztem Umfang weiterzahlt. Die Gesamteinkünfte betragen monatlich 195 MDN. Da es dem Genossenschaftsbauern S. nicht mehr möglich war, weiterhin Tilgungsraten und Zinsen zu bezahlen, stellte er nach § 25 LPG-Ges. beim zuständigen Kreisgericht einen Antrag auf Stundung der Forderung. Das Gericht hat seinem Antrag entsprochen. Da sich die Vermögensverhältnisse des Genossenschaftsbauern S. wahrscheinlich nicht mehr wesentlich ändern werden, ist anzunehmen, daß er für seine Lebenszeit von der Rückzahlung der Hypothek befreit ist. Das Gericht hat zwar jährlich die angeordneten Stundungsmaßnahmen zu überprüfen, jedoch dürfte es auf Grund der geschilderten Umstände zu Lebzeiten des Genossenschaftsbauern S. kaum zu einer Aufhebung der Stundungsmaßnahmen kommen.

Die Notwendigkeit, die Stundungsmaßnahmen aufzuheben, ergäbe sich jedoch im Erbfall. Neben der Ehefrau des Genossenschaftsbauern S. kämen als Erben in Frage: ein Sohn, der zur Zeit in der gleichen LPG Mitglied ist und dort als Agronom und stellvertretender Vorsitzender eine qualifizierte Arbeit leistet, sowie eine Tochter, die als Ehefrau eines Wissenschaftlers in der Bezirkshauptstadt wohnt. Alle Beteiligten sind sich darüber einig, daß beim Tod des Genossenschaftsbauern S. dessen Sohn den gesamten Boden und die übrige Wirtschaft erbt und ihm der Inventarbeitrag überschrieben wird. Es ist also beabsichtigt, die Erbauseinandersetzung so vorzunehmen, wie es im § 24 Abs. 5 LPG-Ges. vorgesehen ist und wie es den Interessen der Genossenschaft entspricht.

Allein infolge der Wahrscheinlichkeit, daß mit dem Erbfall die Wiederaufnahme der Kreditrückzahlung erfolgen muß (die Vermögensverhältnisse des Schuldners — dann des Erben — haben sich geändert), droht diese Übereinkunft zwischen den künftigen Erben zu scheitern. Der Sohn des Genossenschaftsbauern S. erklärt, daß er

¹ Vgl. Kommentar zum LPG-Gesetz, Berlin 1964, S. 246.